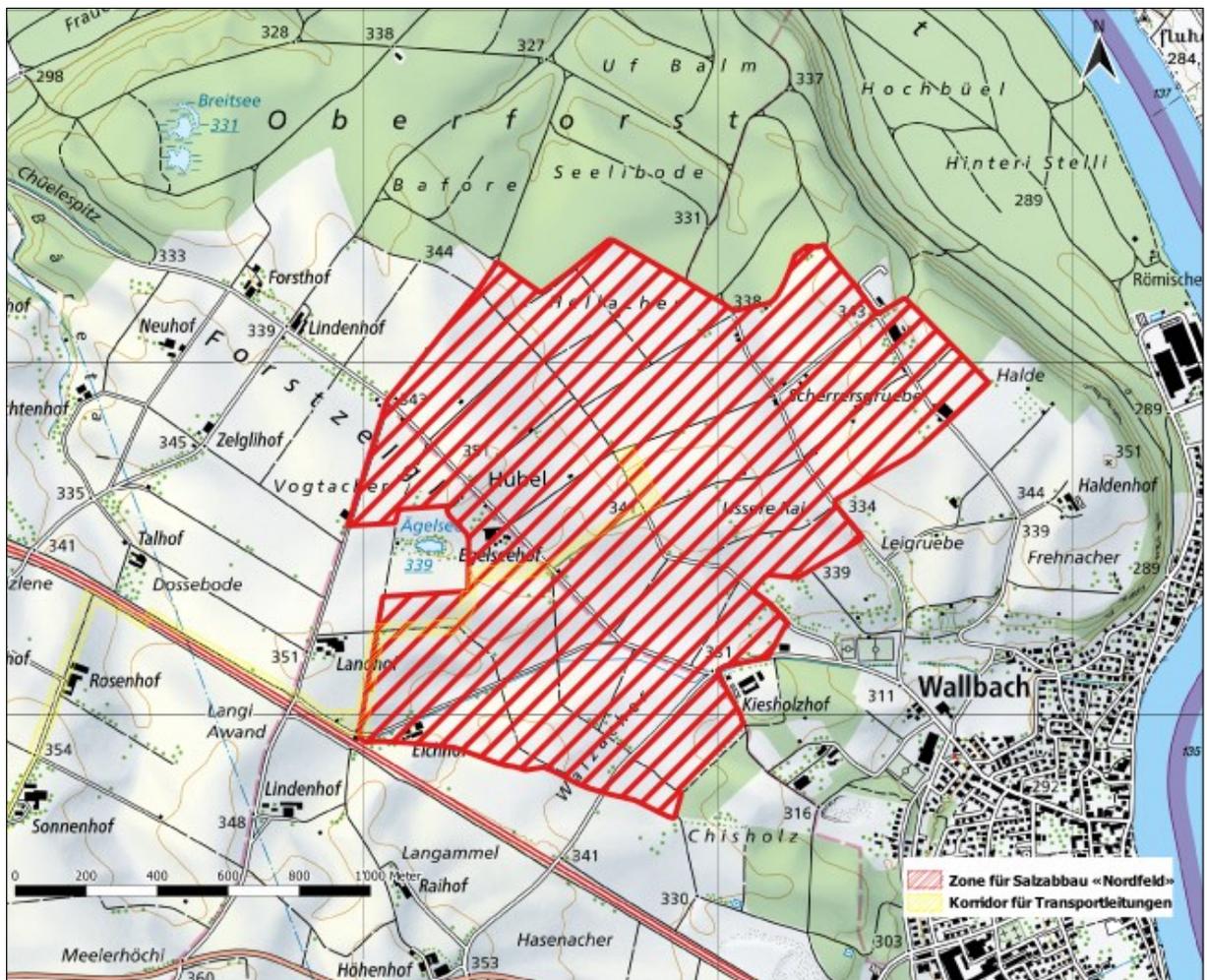


Gemeinden Möhlin, Rheinfelden, Wallbach und Zeiningen

## Kantonaler Nutzungsplan Salzabbau «Nordfeld»

### Planungsbericht nach Art. 47 RPV



Geplantes Salzabbaugelände / Zone für Salzabbau «Nordfeld»

---

KOCH + PARTNER  
INGENIEURE GEOMETER PLANER

E-MAIL INFO@KOPA.CH  
WEB WWW.KOPA.CH

IM BIFANG 2  
5080 LAUFENBURG

FON +41 (062) 869 80 80  
FAX +41 (062) 874 24 05

MAGDENSTRASSE 2  
4310 RHEINFELDEN

FON +41 (061) 836 96 80  
FAX +41 (061) 836 96 81

Auftragsnummer  
Status

370.002.016.01  
**Mitwirkung**

Auftraggeber

Schweizer Salinen AG

Projektleitung

Robin Brodmann, MSc in Geographical Information Science & Systems, BSc ZFH in  
Umweltingenieurwesen

Verfasser

Robin Brodmann, MSc in Geographical Information Science & Systems, BSc ZFH in  
Umweltingenieurwesen  
Fabian Meisser, MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Verfassungsdatum

11.10.2024



Druckdatum / -initialen  
Dateipfad / -name

11.10.2024 / RBR  
20241011\_Nutzungsplan\_Nordfeld\_Planungsbericht\_M

Copyright

© KOCH + PARTNER - LAUFENBURG / RHEINFELDEN - 2024

# Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgegenstand und Ziele	5
2	Ausgangslage, Rahmenbedingungen	7
2.1	Definition Salzabbau	7
2.2	Bedarfsnachweis	7
2.2.1	Salzbedarf Schweiz	7
2.2.2	Eckpfeiler Versorgungssicherheit	8
2.2.3	Herleitung Dimensionierung Solfelder Riburg / Abbauplanung	8
2.2.4	Raumwirksame Auswirkungen	9
2.3	Planerischer Handlungsbedarf	9
2.4	Vorgaben Bund	10
2.5	Rahmenbedingungen Kanton	10
3	Kantonaler Nutzungsplan	11
3.1	Perimeter Zone für Salzabbau «Nordfeld»	11
3.2	Korridor für Transportleitungen	11
3.3	Nutzungs- und Schutzbestimmungen	12
3.3.1	Zweck	12
3.3.2	Geltungsbereich und Stellung zu den kommunalen Grundordnungen	12
3.3.3	Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen	12
3.3.4	Zone für Salzabbau «Nordfeld»	12
3.3.5	Korridor für Transportleitungen	12
3.3.6	Einpassung und Anordnung der Bauten und Anlagen	13
3.3.7	Betriebsmassnahmen zum Schutz der Umwelt	13
3.3.8	ökologischer Ausgleich und Rekultivierung	13
3.3.9	Rückbau von Bauten und Anlagen	13
3.3.10	Vorgaben für das Baugesuch	13
3.3.11	Vollzug	14
3.3.12	Strafbestimmungen	14
3.3.13	Inkrafttreten	14
4	Zentrale Sachthemen und Interessenabwägung	15
4.1	Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)	15
4.2	Wildtierkorridor	16
4.3	Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen	18
4.4	Wald	18
4.5	Grundwasser und Wasserversorgung	20
4.6	Materialabbau	21
4.7	Historische Verkehrswege und Archäologische Fundstellen	23
4.8	Sonstige Auswirkungen	26
5	Interessenabwägung	30

6	Planbeständigkeit	31
7	Planungsablauf / Verfahren	31
7.1	Begehren um Erlass des Nutzungsplans	31
7.2	Mitwirkung und öffentliche Auflage	31
7.3	Botschaft und Beschluss Grosser Rat	32
	<i>Beilagenverzeichnis</i>	33

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schema Konzession, Richtplan, Nutzungspläne inkl. UVB, Baubewilligung (Quelle: Schweizer Salinen AG) .....	6
Abbildung 2:	Entwicklung Salzverkäufe retrospektiv und prospektiv, Mengenszenario mittel (siehe Beilage B6).....	8
Abbildung 3:	Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (grün gepunktet) .....	17
Abbildung 4:	Von der Transportleitung tangierte Waldareale oder -grenzen rot umkreist .....	19
Abbildung 5:	Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und Grundwasserkarte AGIS .....	21
Abbildung 6:	Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung (blau) .....	22
Abbildung 7:	Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und IVS .....	24
Abbildung 8:	Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und Archäologische Fundstellen .....	25
Abbildung 9:	Abgrenzung Zone für Salzabbau «Nordfeld» im Bereich des NkB Ägelsee .....	26
Abbildung 10:	Geplante Verkehrsführung Bautransporte während der Bau- und Betriebsphase (oranger Pfeil) .....	29

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gegenüberstellung Verkehrsaufkommen pro Jahr, ab Produktionsstandort Riburg (die Anzahl Wagen pro Zug kann sehr unterschiedlich sein, daher werden die Anzahl Bahnwagen angegeben) .....	30
------------	--	----

# 1 Planungsgegenstand und Ziele

Seit rund 170 Jahren baut die Schweizer Salinen AG im Raum Rheinfelden-Möhlin Salz ab. Sie ist Inhaberin der Konzession Nr. 74 zur Salz- und Soleausbeutung, welche am 1. Oktober 1975 in Kraft trat. Die 2025 auslaufende Konzession wurde Mitte Juni 2021 vom Regierungsrat des Kantons Aargau bis 2075 verlängert.

Bei der Konzessionsverlängerung kommt im Gegensatz zu einer Konzessionserneuerung das Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) des Kantons Aargau nicht zur Anwendung, da der privatrechtlich vereinbarte Vertrag den seither erlassenen neuen Gesetzen vorgeht.

In Absprache zwischen den kantonalen Fachstellen und der Schweizer Salinen AG wurde entschieden, einerseits im kantonalen Richtplan neu ein Kapitel für den Salzabbau einzubauen und andererseits pro neuem Solfeld je einen kantonalen Nutzungsplan zu erlassen. Dabei wird das neue Richtplankapitel V 2.2 in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden vom Regierungsrat entworfen und den Gemeinden in die Vernehmlassung unterbreitet. Daher wurde bereits 2016 durch das Departement BVU ein erster Entwurf eines Richtplankapitels «Salzabbau» erstellt. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens erfolgt dabei auch die einstufige Umweltverträglichkeitsprüfung für die jeweiligen Solfelder.

Die räumlichen Dimensionen von Konzession, Richtplan und Nutzungsplan ähneln einem «Zwiebelprinzip» (Abbildung 1). Das Konzessionsgebiet umfasst den ganzen Bezirk Rheinfelden, das Richtplangebiet die aufgrund der Salzvorkommen in den nächsten Jahrzehnten vorgesehenen Solungsgebiete und der jeweilige kantonale Nutzungsplan wird für jedes Solfeld separat erarbeitet.

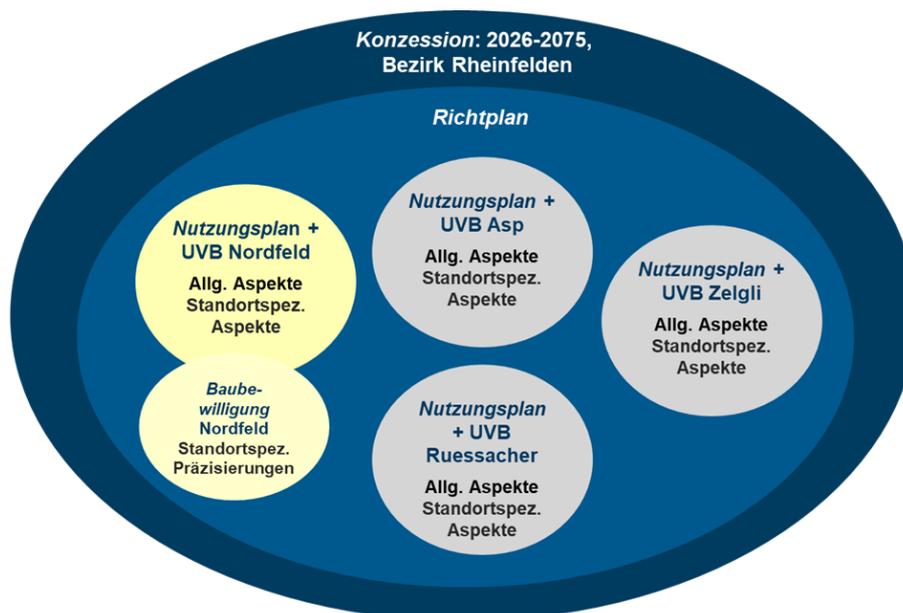


Abbildung 1: Schema Konzession, Richtplan, Nutzungspläne inkl. UVB, Baubewilligung  
(Quelle: Schweizer Salinen AG)

Weitere Etappen der nach der bestehenden Konzession erschlossenen Solfelder (z.B. «Bäumlihof») werden dabei nach den bisherigen Verfahren genehmigt (Baubewilligungsverfahren inkl. UVP, kein Richtplan- und Nutzungsplanverfahren).

Für die vier geplanten Solfelder in den Gemeinden Möhlin, Wallbach und Zeiningen, werden kantonale Nutzungspläne erstellt. Diese Nutzungspläne bedürfen vorab einer räumlichen Abstimmung auf die berührten Interessen und haben einerseits zum Ziel, die geeigneten Standorte vor Nutzungsinteressen, welche die Salzgewinnung beeinträchtigen könnten, für den Salzabbau zu sichern. Andererseits sollen Nutzungsbestimmungen erlassen werden, aufgrund derer die Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt werden.

Der vorliegende Bericht erläutert den kantonalen Nutzungsplan für die Zone für Salzabbau «Nordfeld», welche sich in den Gemeinden Wallbach und Zeiningen befindet. Er beschreibt nebst den Rahmenbedingungen und dem Vorhaben, die vorhersehbaren Projektauswirkungen auf die verschiedenen Umweltbereiche im raumplanerischen Kontext (Zentrale Sachthemen und Interessenabwägung).

## 2 Ausgangslage, Rahmenbedingungen

### 2.1 Definition Salzabbau

Prinzipiell wird zwischen drei Arten von Salz unterschieden: Siedesalz, Meersalz und Steinsalz. Die Salzarten werden mittels verschiedener Verfahren gewonnen. Die Schweizer Salinen AG nutzt für die Salzgewinnung das Siedesalz-Verfahren.

Das Salz der Schweizer Salinen AG wird an den Standorten Schweizerhalle, Riburg und Bex aus Steinsalzschieben in Tiefen bis 400 Meter mit zugeführtem Wasser ausgelaugt. Die an die Oberfläche geförderte, konzentrierte Salzlösung fliesst in Transportleitungen zum Sammelbehälter des Solfelds und von da zur Saline zur Enthärtung und zum Kristallisationsprozess in die Verdampferanlage. Früher wurde die Salzlösung (Sole) in grossen Pfannen eingekocht (gesotten). Das so gewonnene Salz bezeichnete man deshalb als Koch- oder Siedesalz. Diese traditionellen Begriffe haben sich bis heute gehalten.

Der Salzabbau kann in vier Phasen gegliedert werden:

- Planungs- und Erkundungsphase
- Bauphase
- Betriebsphase
- Nachsorgephase

Diese vier Phasen unterscheiden sich in der Dauer, den nötigen baulichen Massnahmen sowie in der Art und Weise ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Eine detaillierte Übersicht bietet der Projektbeschreibung (Beilage B3), sowie der Umweltverträglichkeitsbericht und das Basiskonzept für die Wiederherstellungs-, Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen für das Solfeld «Nordfeld» mit Transportleitung (Beilagen B4 und B5).

### 2.2 Bedarfsnachweis

#### 2.2.1 Salzbedarf Schweiz

Der prospektive Salzbedarf der Schweiz kommt aufgrund der durchgeführten Treiberanalyse innerhalb einer Bandbreite von ca. 250 bis 850 kt/a zu liegen. Der durchschnittliche Bedarf im Betrachtungszeitraum der Konzessionsdauer beträgt ca. 500 kt/a.

Die quantitative Herleitung des Salzbedarfs nach Produktgruppen ist in der Beilage B6 ersichtlich (siehe Abbildung 2).

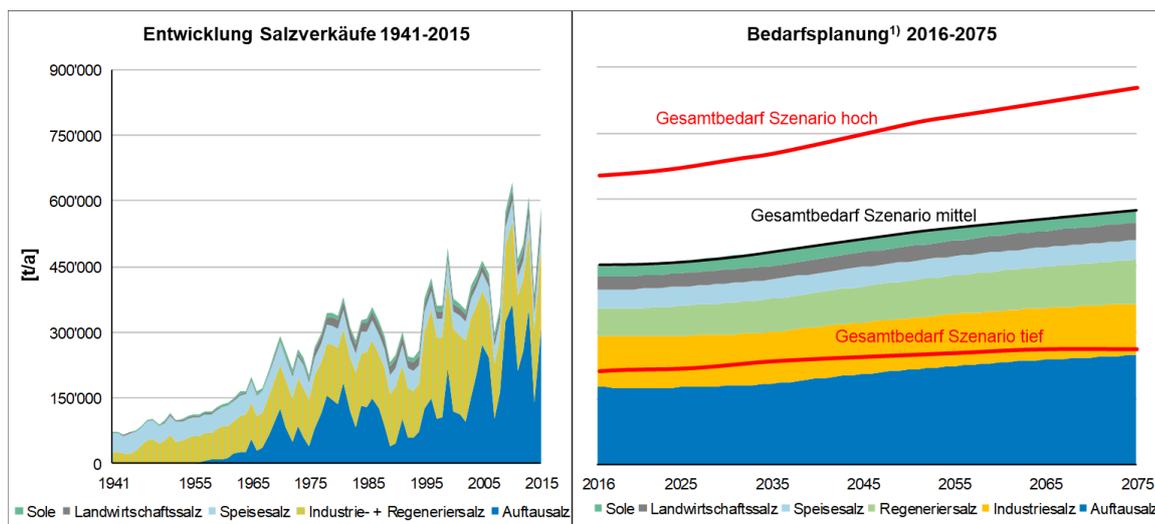


Abbildung 2: Entwicklung Salzverkäufe retrospektiv und prospektiv, Mengenszenario mittel (siehe Beilage B6)

## 2.2.2 Eckpfeiler Versorgungssicherheit

Zur Erfüllung des Auftrags der Sicherstellung der Landesversorgung mit Salz im Auftrag der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, welche durch ihre Eigentümerschaft, die 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, repräsentiert werden, wird auf folgenden Eckpfeilern aufgesetzt:

- 1) Strategische Redundanzen sind erforderlich.  
 Aktuell wird diese strategische Redundanz über die zwei Hauptabbaukantone Aargau und Basel-Landschaft gewährleistet.  
 Das Solfeld ist so auszulegen, dass der mittlere Salzbedarf der Schweiz auch durch einen einzelnen der beiden Kantone abgedeckt werden könnte, falls in einem der beiden Kantone zeitliche Verzögerungen in den Bewilligungsverfahren oder bei nachgelagerten Gerichtsverfahren entstehen oder der Zugang zu den Salzressourcen aus anderen Gründen nicht möglich wäre.  
 Der Spitzenbedarf wäre in diesem Falle anderweitig abzudecken.
- 2) Das Solfeld soll nicht das limitierende Element im Prozess sein.  
 Somit: jederzeit ausreichend Soleverfügbarkeit, um die Produktionsanlagen im Bedarfsfall auslasten zu können.

## 2.2.3 Herleitung Dimensionierung Solfelder Riburg / Abbauplanung

- 1) Der durchschnittliche prospektive Bedarf entspricht ca. 500 kt/a. Unter Einhaltung des Grundsatzes der strategischen Redundanzen führt dies zu einer Sicherstellung eines Salzbedarf aus den Solfeldern im Kanton Aargau von ca. 500 kt/a (siehe Kapitel 2.2.1).

- 2) Die Kapazität der bestehenden Anlage beträgt ca. 500 kt/a (siehe nachfolgendes Kapitel 2.2.4). Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Produktionsanlagen mit der Sole aus dem Solfeld ausgelastet werden können sollen, führt dies zu einem Solebedarf von minimal 500 kt/a.

#### 2.2.4 Raumwirksame Auswirkungen

Die geförderte Sole fliesst emissionslos via unterirdische Transportleitung von den Solfeldern zum Produktionsstandort.

Die aktuellen Anlagen in Riburg sind auf eine Jahresmenge an Sole von ca. 500 kt/a Trockensalzäquivalenz ausgelegt. Die Verdampferleistung beträgt ca. 60 t/h, was bei 8'000 Betriebsstunden pro Jahr ca. 480 kt Trockensalz ergibt. Zusätzlich wird Sole in geringen Mengen in das Solbad in Rheinfelden via Pipeline transportiert und gratis abgegeben. Weitere Solemengen werden direkt ab Werk als Sole verkauft für Solbäder, die industrielle Nutzung oder der Nutzung zur Glatteisbekämpfung auf Trottoirs, Radwegen und Strassen. In der Summe ergeben sich eine geförderte Solemenge in der Höhe von rund 500 kt pro Jahr.

Die für die zeitliche Reichweite der Solefelder betrachteten Jahresmengen in der Höhe von ca. 500 kt/a entsprechen somit der Leistungsfähigkeit der bestehenden und bewilligten Produktionsanlagen in Riburg. Gegenüber den von den bestehenden und bewilligten Produktionsanlagen in Riburg ausgehenden Verkehrsmengen entstehen somit weder eine Erhöhung noch eine Verringerung der Verkehrsmengen (siehe Kapitel 4.8) und es ergeben sich keine raumwirksamen Auswirkungen.

Mit einer Jahresmenge von ca. 500 kt/a in der Abbauplanung wird auch der Grundsatz knapp eingehalten, dass das Solfeld nicht das limitierende Element im Gesamtprozess ist (Äquivalenz zur Kapazität der bestehenden Anlage).

### 2.3 Planerischer Handlungsbedarf

Es besteht ein nationales Interesse daran, dass die Salzversorgung in der Schweiz langfristig gesichert ist. Damit die alleinige Konzessionsnehmerin, die Schweizer Salinen AG, den schweizweiten Bedarf mittel- bis langfristig bereitstellen kann, ist sie wiederum auf eine Planungssicherheit angewiesen. Nur so können künftige Importe, welche sich vor allem ökonomisch, aber auch ökologisch negativ auf die Träger der Aktiengesellschaft der Schweizer Salinen, vornehmlich die 26 Schweizer Kantone, auswirken würden, minimiert werden. Mit dem kantonalen Nutzungsplan schützt der Kanton Aargau in der ausgewiesenen Zone für Salzabbau «Nordfeld» den Salzabbau vor konkurrierenden Vorhaben und legt gleichzeitig die grundsätzlichen Rahmenbedingungen bezüglich den Umweltauswirkungen fest.

## 2.4 Vorgaben Bund

Gemäss dem Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 sind Bund, Kantone und Gemeinden dafür zuständig, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird (Art. 1, Abs. 1). Gestützt auf das RPG legt der Bundesrat in der Raumplanungsverordnung (RPV) fest, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden müssen. Der Salzabbau ist als raumwirksame Tätigkeit einzustufen.

## 2.5 Rahmenbedingungen Kanton

Der Kanton sorgt mit Hilfe des Richtplans dafür, dass verschiedene raumwirksame Tätigkeiten aufeinander und auf die angestrebten Entwicklungen abgestimmt werden. Die Richtplan-Gesamtkarte ist behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. Soweit es kantonale oder regionale Interesse erfordern, kann der Grosse Rat kantonale Nutzungspläne erlassen (§ 10 Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [BauG]). Die kantonalen Nutzungspläne regeln, wie die kommunalen Nutzungspläne, die zulässige Nutzung in einem bestimmten Gebiet grundeigentümergebunden und parzellenscharf. Sie bestehen aus einem Plan und den zugehörigen Vorschriften (Nutzungsbestimmungen). Kantonale Nutzungspläne gehen kommunalen Nutzungsplänen vor.

## 3 Kantonaler Nutzungsplan

### 3.1 Perimeter Zone für Salzabbau «Nordfeld»

Die Zone für Salzabbau «Nordfeld» entspricht dem Solfeld «Nordfeld». Die Zone befindet sich rund 1.5 km nordwestlich des Dorfes Wallbach im landwirtschaftlich intensiv genutzten Möhlnerfeld («Melerfäld»). Rund zwei Drittel der insgesamt knapp über 100 Hektaren umfassenden Zone für Salzabbau «Nordfeld» liegen auf den Gemarkungen der Gemeinde Wallbach, der Rest, getrennt durch die Ortsverbindungsstrasse Wallbach-Möhlin, auf jenen von Zeiningen. Grundsätzlich orientiert sich die Grenze der Zone für Salzabbau «Nordfeld» an den Parzellengrenzen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Weg- oder Waldparzellen (im Norden / Südosten). Die Abgrenzung um den Ägelsee wird in Kapitel 4.8 genauer erläutert. Einzig die Zonenabgrenzung im Süden erfolgt nicht entlang der Parzellengrenzen (siehe Kapitel 4.5).

### 3.2 Korridor für Transportleitungen

Die Erschliessung der Salzabbaugebiete erfordert den Bau diverser erdverlegter Transportleitungen (Leitungsstrang) zwischen den Solfeldern und dem Werk (Saline Riburg). Dieser Leitungsstrang beziehungsweise dessen Bau soll das Kulturland, den Wald und die Umwelt generell möglichst schonen. Grundsätzlich wird er daher innerhalb oder entlang bestehender öffentlicher, verkehrlich untergeordneter Strassen und Wege geführt. An wenigen Stellen ist eine Linienführung durch das Kulturland oder den Wald unumgänglich. Die Linienführung für die Erschliessung des Solfeldes «Nordfeld», welches als erstes genutzt wird, wurde zudem so gewählt, dass die später folgenden Solfelder ohne grössere Zusatzmassnahmen an den Leitungsstrang «Nordfeld» angeschlossen werden können.

Der leitungsgebundene Transport erfordert nebst den eigentlichen Leitungen auch wenige kleinere Infrastrukturanlagen, wie Pumpstationen, Schächte und dergleichen. Die Leitungsführung wurde derart konzipiert, dass der Bau derartiger Nebenanlagen in Grösse und Zahl möglichst geringgehalten werden kann.

Die genaue Lage der Transportleitungen sowie die Grabenprofile werden im Baubewilligungsverfahren im Detail definiert. Wo die Linienführung bereits definitiv ist, wurde mit den betroffenen Grundeigentümern Gespräche geführt.

Im kantonalen Nutzungsplan soll ein Korridor für die Transportleitungen festgesetzt werden. Je nach Bestimmtheit wurde die Breite des Korridors unterschiedlich gewählt, d.h., dass dort wo die Linienführung noch nicht definitiv ist, der Korridor breiter gewählt wurde.

### 3.3 Nutzungs- und Schutzbestimmungen

#### 3.3.1 Zweck

Der kantonale Nutzungsplan zielt darauf ab, den Salzabbau im Gebiet «Nordfeld» und den Transport von Sole und Wasser zwischen dem Solfeld "Nordfeld" und der Saline Riburg sicherzustellen.

#### 3.3.2 Geltungsbereich und Stellung zu den kommunalen Grundordnungen

In dieser Bestimmung wird der massgebende Plan für die Zone für Salzabbau «Nordfeld» sowie den Korridor für Transportleitungen im Massstab 1:5'000 festgelegt. Der Plan ist in den betroffenen Gemeinden öffentlich zugänglich.

Zudem wird das Verhältnis zu den kommunalen Grundordnungen geregelt: Die beiden Zonen (Zone für Salzabbau «Nordfeld» und der Korridor für Transportleitungen) gelten als «Weitere Zone» (gemäss Art. 18 RPG) ausserhalb des Baugebiets und sind den Grundnutzungen der kommunalen Nutzungsplänen überlagert und gehen diesen vor. Gebiete, die nicht für den Salzabbau genutzt werden oder bereits rekultiviert sind, unterliegen den kommunalen Grundordnungen.

#### 3.3.3 Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen

Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen den Bestimmungen des kantonalen Nutzungsplans entsprechen. Weitere sind erlaubt, solange sie den Salzabbau und den damit verbundenen Transport von Sole und Wasser nicht beeinträchtigen sowie der jeweiligen kommunalen Grundordnung entsprechen.

#### 3.3.4 Zone für Salzabbau «Nordfeld»

Die Zone für Salzabbau «Nordfeld» dient der vorübergehenden Entnahme von Salz. Innerhalb dieser Zone sind die für den Salzabbau notwendigen Infrastrukturen wie Bohrplätze, Werkleitungen, Verteilstationen sowie Elektro- und Lüftungskästen erlaubt. Die Salzgewinnung muss mit dem Kiesabbau koordiniert werden, wobei die Salzgewinnung den Kiesabbau nicht behindern darf.

#### 3.3.5 Korridor für Transportleitungen

Der Korridor für Transportleitungen ermöglicht den vorübergehenden Transport von Sole und Wasser zwischen dem Solfeld «Nordfeld» und der Saline Riburg, wie auch von künftigen Solfeldern. Infrastrukturen wie Sammel tanks, Stickstoffanlagen und Schächte sind erlaubt. Die genaue Lage der Infrastrukturbauten und -anlagen,

namentlich der Transportleitungen, wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt, wobei die Trassen kulturland- und waldschonend gewählt werden müssen.

### 3.3.6 Einpassung und Anordnung der Bauten und Anlagen

In diesem Abschnitt werden die Einpassung und Anordnung von Bauten und Anlagen behandelt. Hierbei geht es um die Beschränkung von Anzahl und Grösse der Bauten sowie um die Auswahl geeigneter Standorte unter Berücksichtigung der Naturwerte, der landwirtschaftlichen Produktion und der Integration in das Landschaftsbild.

### 3.3.7 Betriebsmassnahmen zum Schutz der Umwelt

Die Betriebsmassnahmen zielen darauf ab, die Auswirkungen des Salzabbaus und des damit verbundenen Transports von Sole und Wasser auf Raum und Umwelt zu begrenzen. Dies umfasst z.B. die Anlage von Bohrplätzen und den Bau von Leitungen und Infrastruktur während der Regelarbeitszeit. Zusätzlich sollen Emissionen aus dem Bohrbetrieb, der auch nachts stattfindet, bestmöglich reduziert werden, indem effektive Massnahmen, wie z.B. Lärmschutzwände und Lichtabschirmungen, eingesetzt werden. Der Fahrzeugverkehr für Material- und Personentransporte sollte vorzugsweise tagsüber stattfinden, ausser wenn dies aus betrieblichen Gründen unvermeidbar ist.

### 3.3.8 ökologischer Ausgleich und Rekultivierung

Für die unvermeidbaren Eingriffe in die Umwelt müssen ökologische Ausgleichsmassnahmen erbracht werden. Ausserdem wird z.B. festgehalten, dass nicht mehr für den Salzabbau benötigte Flächen vollständig zu rekultivieren sind.

### 3.3.9 Rückbau von Bauten und Anlagen

Um sicherzustellen, dass die Flächen nach Abschluss der Salzgewinnung wieder anderweitig genutzt werden können, wird festgelegt, unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt oberirdische und unterirdische Bauten und Anlagen nach dem Salzabbau rückgebaut werden müssen. Diese Massnahme dient sowohl den zukünftigen Nutzern als auch dem Umweltschutz.

### 3.3.10 Vorgaben für das Baugesuch

Die Vorgaben für das Baugesuch umfassen die Gestaltung des Aussenraums, ökologische Massnahmen und die Materialisierung der Bauten. Zudem müssen die Auswirkungen auf bestehende Infrastrukturanlagen dargestellt und Möglichkeiten zur Reduzierung dieser Auswirkungen aufgezeigt werden. Bei Bodeneingriffen im Bereich

archäologischer Fundstellen oder Verdachtsflächen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kantonsarchäologie erforderlich.

### 3.3.11 Vollzug

In diesem Abschnitt wird definiert, wer für den Vollzug dieses Nutzungsplans zuständig ist und wessen Zustimmungen für die Erteilung der Baubewilligung erforderlich ist.

### 3.3.12 Strafbestimmungen

Bei einem Verstoss gegen die Nutzungsbestimmungen muss der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten.

### 3.3.13 Inkrafttreten

Der Nutzungsplan tritt zehn Tage nach der amtlichen Publikation in Kraft.

## 4 Zentrale Sachthemen und Interessenabwägung

Grundlage für die Beschreibung der zentralen Sachthemen und deren Interessenabwägung bildet der Planungsbericht zur Festsetzung des Salzabbaus im kantonalen Richtplan. Entscheidende Sachthemen werden für die Zone für Salzabbau «Nordfeld» nachfolgend nochmals aufgegriffen und stufengerecht ergänzt.

### 4.1 Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)

Der kantonale Richtplan (Kapitel L 2.3) weist das gesamte Möhlinerfeld, und damit auch die Zone für Salzabbau «Nordfeld», den Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) zu. Eine LkB zeichnet sich durch eine besondere Eigenart, Vielfalt und Naturnähe aus und weist eine weitgehend geringe Belastung des Landschaftsbilds durch Bauten und Anlagen auf. Eine LkB ist langfristig zu erhalten, dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie der naturnahen und ruhigen Erholung und soll als vielfältiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

Die sich auf Gemeindebann Zeiningen befindenden Teile der Zone für Salzabbau «Nordfeld» liegen zudem im Perimeter des Juraparks Aargau (regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung). Dieser bezweckt einerseits die Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft und andererseits die Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft. Mit der erstgenannten Zweckbestimmung werden die in der Richtplanung schon verankerten Zielsetzungen diesbezüglich bekräftigt. Zudem hat der Jurapark das Ziel, lokale natürliche Ressourcen umweltschonend zu nutzen.

Die vorgesehene Erweiterung des Salzabbaus steht insbesondere aufgrund der grossen und über Jahrzehnte beanspruchten Flächen teilweise in Konflikt mit den grundsätzlichen Zielen einer LkB. Dies ist besonders in der Bauphase der Fall, da während dieser das Bohrgestänge sowie die Mannschaftscontainer in der Landschaft visuell in Erscheinung treten. Während der eigentlichen Salzgewinnung, d.h. der Solung (Betriebsphase) werden lediglich kleine Eingriffe ins Landschaftsbild getätigt. Sobald die Solfelder erschöpft sind, wird in der Nachsorgephase die Umgebung wieder rekultiviert und weitestgehend in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

Mit den Bestimmungen in § 6 des kantonalen Nutzungsplans für das Solfeld «Nordfeld», wird den Schutzbedürfnissen der LkB Rechnung getragen. In diesem Paragraphen wird unter anderem festgelegt, dass bei der Festsetzung künftiger Bohrstandorte vorhandene Naturwerte gemieden werden müssen, die neuen Bohrstandorte möglichst entlang vorhandener Erschliessungswege zu platzieren sind, und visuell in Erscheinung tretende Infrastrukturanlagen nach Möglichkeit mit artenreichen Sichtschutzpflanzungen zu versehen sind.. Ausserdem hat die Schweizer Salinen AG für nicht vermeidbare Umweltauswirkungen ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen, welche im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts bzw. des Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden müssen. Der Wildtierkorridor AG1 (siehe Kapitel

4.2) kann im Rahmen dieser Ausgleichsmassnahmen z.B. zusätzlich ökologisch aufgewertet werden. Dies würde auch ein Mehrwert für die lokale Bevölkerung bedeuten, da im Sinne der LkB die naturnahe und ruhige Erholung gefördert würde. Das Interesse am Salzabbau wird nicht höher eingestuft als die LkB. Den vorübergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten steht die Verpflichtung zu Rekultivierungen und ökologischen Ausgleichsmassnahmen gegenüber. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die LkB als Ganzes langfristig vom lokalen Salzabbau profitieren wird.

## 4.2 Wildtierkorridor

Im kantonalen Richtplan sind insgesamt 27 Wildtierkorridore festgesetzt. Wildtierkorridore bezeichnen die kritischen Bereiche respektive die Engstellen und Hindernisse auf den überregionalen traditionellen Ausbreitungsachsen der Wildtiere. Für den Lebensraumverbund und damit die Biodiversität sind die Wildtierkorridore von immenser Tragweite.

Die Zone für Salzabbau «Nordfeld» liegt grösstenteils im Wildtierkorridor Möhlin-Wallbach (WTK AG1), welcher von nationaler Bedeutung ist. Er verbindet den Aargauer Jura mit dem südlichen Schwarzwald in Deutschland (Dinkelberg). Im Wildtierkorridor Möhlin-Wallbach schränken zurzeit insbesondere die Autobahn A3, die Kantonsstrasse K292 sowie die doppelspurige SBB-Linie die Passierbarkeit für Wildtiere ein oder verhindern sie gar (A3). Um die Passierbarkeit der A3 für Wildtiere zu ermöglichen, wurde in jüngster Vergangenheit seitens Kanton und ASTRA eine rund 50 m breite Grünbrücke über die A3, verbunden mit ökologischen Zuleitstrukturen und Trittsteinen, projektiert. Die Realisierung ist für die kommenden Jahre geplant.

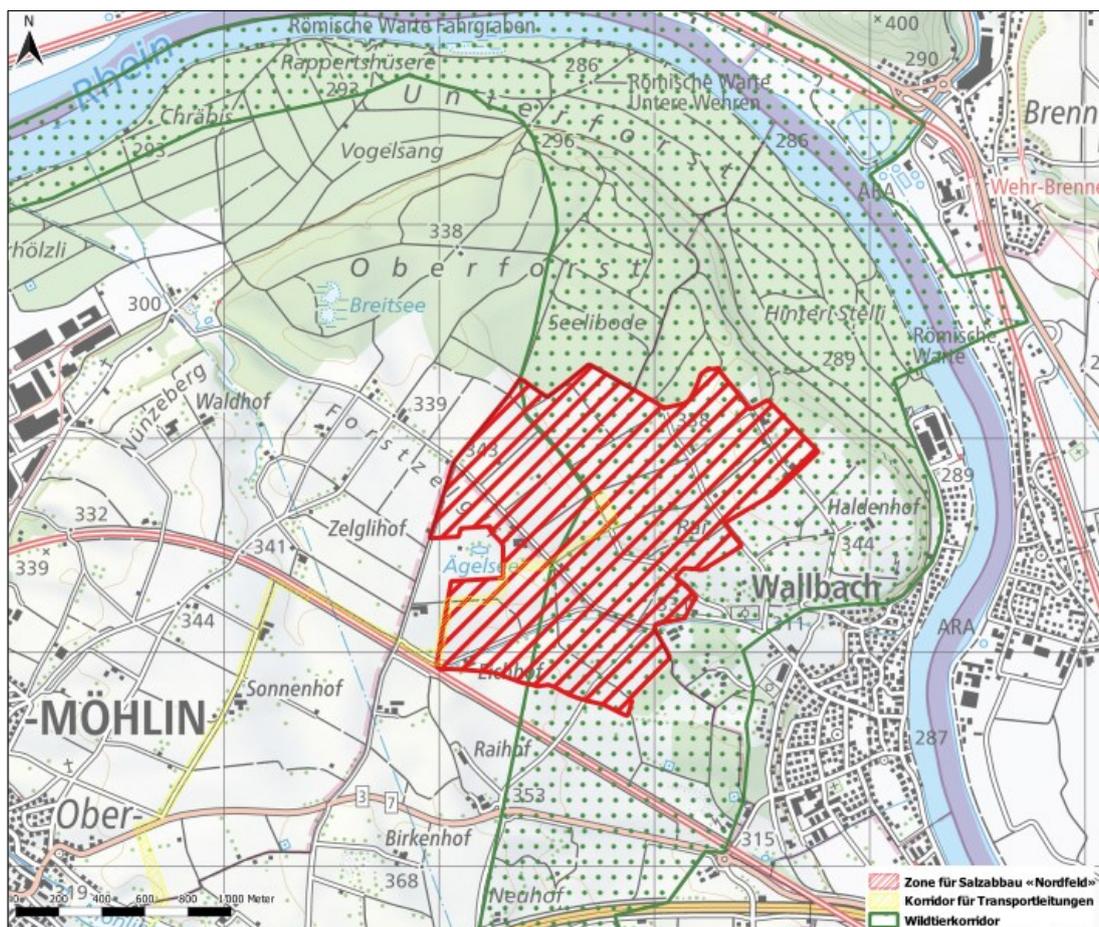


Abbildung 3: Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (grün gepunktet)

Angesichts der bloss punktuellen Massnahmen wird die Wildtierwanderung/-ausbreitung weder in der Bau- noch in der Betriebsphase grundsätzlich unterbunden, so wie es beispielsweise feste Zäune quer zur Ausbreitungsachse tun könnten. Negative Auswirkungen auf den Wildtierkorridor haben die Licht- und Lärmemissionen während der Bohrphase, welche dessen Durchgängigkeit schmälern, da die Bohrungen rund um die Uhr stattfinden. Während der Betriebsphase beschränken sich die Emissionen auf Zu- und Wegfahrten im Rahmen des laufenden Unterhalts während den üblichen Arbeitszeiten. Diese liegen deutlich unter jenen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und sind daher vernachlässigbar.

Den vorhandenen negativen Auswirkungen soll mit gezielten Vorschriften und Massnahmen in den Nutzungsbestimmungen vorgebeugt werden. So gewährleisten beispielsweise lit. a und c des § 7 des kantonalen Nutzungsplans für das Solfeld «Nordfeld», dass diese Auswirkungen auf für Wildtiere wenig sensible Tageszeiten verlegt werden. Wie bereits in Kapitel 4.1 beschrieben, könnte, aufgrund der ökologischen Ausgleichsmassnahmen, langfristig ein Mehrwert für den WTK AG1 geschaffen werden.

### 4.3 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Die Zone für Salzabbau «Nordfeld» befindet sich in der Ebene des Möhlinerfeldes. Aufgrund der ausgeglichenen Topographie (Ebene) und der sehr fruchtbaren Böden, welche eine praktisch uneingeschränkte landwirtschaftliche Produktion zulassen, zählt das Möhlinerfeld zu den landwirtschaftlich begehrtesten Gegenden des Kantons Aargau. Dementsprechend ist es nahezu vollumfänglich den Fruchtfolgeflächen (FFF) zugeordnet. Diese gilt es zu sichern und gemeinsam mit gut arrondierten Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten.

Mit der geplanten Erweiterung des Salzabbaus werden die FFF punktuell beansprucht beziehungsweise deren landwirtschaftliche Nutzung vorübergehend geringfügig eingeschränkt. Während der Bauphase beträgt die Bodenbeanspruchung pro Bohrplatz ca. 340 m<sup>2</sup>, welche nach Abschluss der Bohrung für die Betriebsphase auf 208 m<sup>2</sup> reduziert wird. Insgesamt werden somit für die insgesamt 65 Bohrungen kurzfristig ca. 0.86 ha und über einen rund 20-jährigen Zeitraum ca. 1.4 ha der FFF beansprucht. Hinzu kommt die kurzfristig beanspruchte Weg- und Landwirtschaftsfläche für die Grabenarbeiten bei der Erstellung der Transportleitung. Diese insgesamt rund 1.7 ha grosse Fläche, welche weniger als 0.1 Promille der im Kanton Aargau zu erhaltenden FFF entspricht, wird unmittelbar nach dem Bau des Leitungsgrabens resp. der Leitungsverlegung wieder rekultiviert. Es handelt sich somit um eine temporäre Beanspruchung, langfristig bleiben die FFF vollumfänglich erhalten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass mit der geplanten Erweiterung des Salzabbaus die beanspruchte Fläche nicht neu hinzukommt, sondern in den seit Jahrzehnten laufenden Solfeldern bereits anderswo existiert und somit lediglich verschoben wird. Sowohl die bestehenden wie auch die neuen Solfelder befinden sich im FFF-Perimeter.

Da folglich die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht verringert und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht in erheblichem Mass beeinträchtigt wird und zudem die Fruchtbarkeit und Produktivität der Böden mit geeigneten Massnahmen gewahrt und nach Abschluss der Salzgewinnung wiederhergestellt werden können, ist das öffentliche Interesse am Versorgungsauftrag mittels Salzgewinnung höher als die aktuellen landwirtschaftlichen Interessen in der Ebene des Möhlinerfeldes zu gewichten. Zur Sicherstellung der Rekultivierung wird diese in den Nutzungs- und Schutzbestimmungen § 8 Abs. 2 festgesetzt, womit die Wiederherstellung beanspruchter FFF gesichert wird und damit die Anforderungen im Sinne des Sachplans des Bundes 2020 sowie des Richtplans (Richtplankapitel L 3.1) erfüllt werden. Dies insbesondere auch weil der vom Bund verlangte Mindestumfang von 40'000 ha FFF im Kanton Aargau langfristig erhalten bleibt.

### 4.4 Wald

In der Zone für Salzabbau «Nordfeld» befindet sich kein Waldareal. Die bestehende Transportleitung von der Saline «Riburg» zum Solfeld «Bäumlihof» verläuft heute

bereits durch das Waldgebiet, welches als Eichenwaldreservat geschützt ist, «Oberi und Unteri Rüchi» in Rheinfelden. Für den künftigen Salzabbau soll diese alters- und kapazitätsbedingt ersetzt werden. In diesem Bereich tangiert auch der Korridor der Transportleitung das Waldareal (siehe Abbildung 4), wobei die Leitung weitgehend innerhalb von bestehenden Waldrand- und Waldwegen geplant ist. Dabei verläuft die Transportleitung ca. 350 m innerhalb des Waldes (bei der Riburg).

Weiter tangiert der Korridor für die Transportleitung ein kleines Waldstück in Möhlin, namentlich die Parzelle Nr. 2730. An dieser Stelle ist geplant, dass die Leitungsführung über die nördlich angrenzende Parzelle Nr. 2728 geführt wird, sodass der Wald schlussendlich nicht tangiert wird.

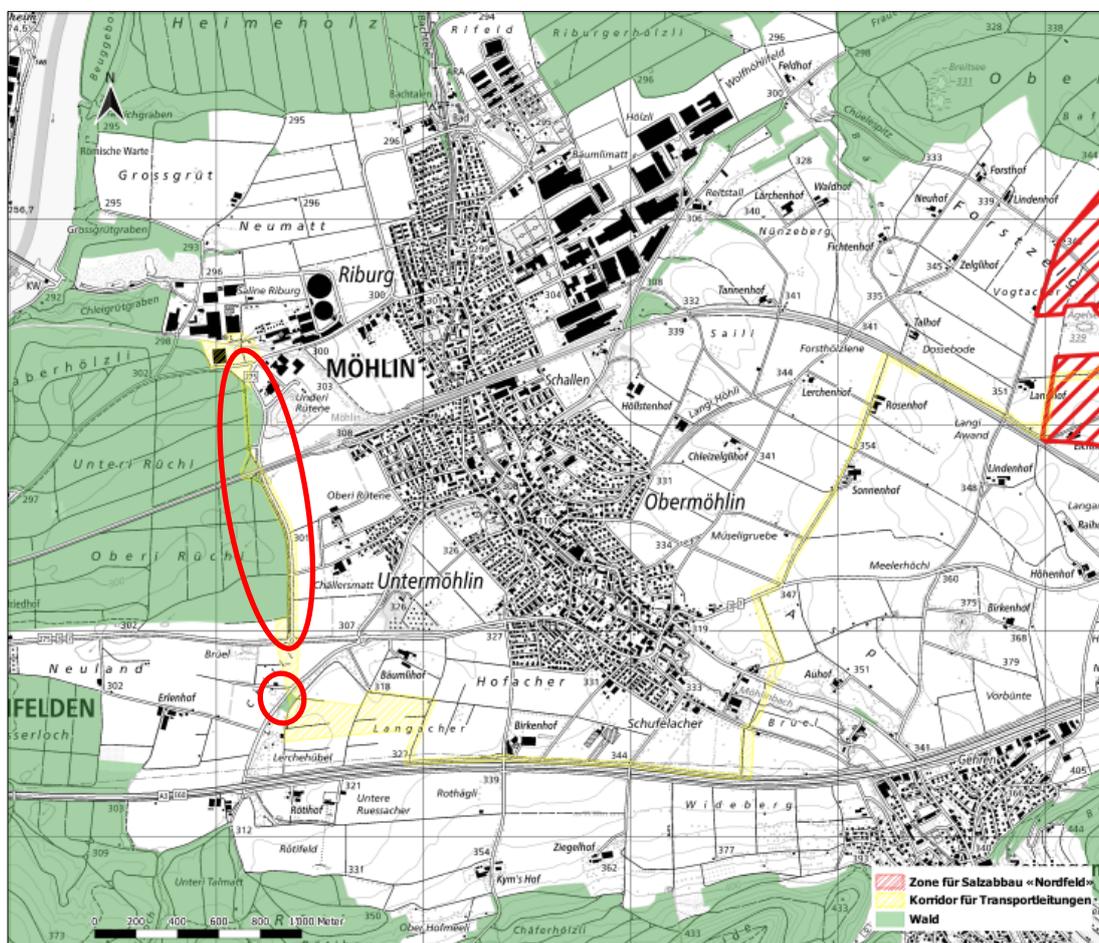


Abbildung 4: Von der Transportleitung tangierte Waldareale oder -grenzen rot umkreist

Der minimalen Waldabstands der Leitung von 8 m wird zwangsweise stellenweise unterschritten, wobei hierfür im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren eine Ausnahmebewilligung notwendig ist.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass dem Schutzinteresse am Wald Rechnung getragen wird und das Vorhaben diesen nicht grundsätzlich entgegensteht. Die

temporären Auswirkungen auf den Wald während den Bauarbeiten (Erstellung Transportleitung) lassen sich mit gezielten Massnahmen minimieren. Die Massnahmen müssen im Rahmen des Baubewilligungsverfahren mit dem zuständigen Kreisförster koordiniert werden.

## 4.5 Grundwasser und Wasserversorgung

Im Gebiet der Zone für Salzabbau «Nordfeld» weist die Grundwasserkarte des Kantons Aargau eine geringe bis mittlere Grundwassermächtigkeit aus (siehe Abbildung 5). Gemäss kantonalem Richtplan befindet sich südlich der Zone für Salzabbau «Nordfeld» ein vorrangige Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung (VGWG). Vorrangige Grundwassergebiete liegen jeweils innerhalb der kantonalen Interessengebiete für Grundwassernutzung und bezeichnen zentrale Abschnitte der regionalen grossen Grundwasserströme. In den VGWG soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt und im Hinblick auf die zukünftige Grundwassernutzung erhalten bleiben. In den vorrangigen Grundwassergebieten ist weder ein Kiesabbau noch ein Salzabbau zulässig. Bei der Abgrenzung der Zone für Salzabbau «Nordfeld» wurde diesem Umstand Rechnung getragen, d.h. die Zone für Salzabbau «Nordfeld» grenzt zwar an das vorrangige Grundwassergebiet an, überschneidet dieses aber nicht. Aus diesem Grunde verläuft die südliche Grenze der Zone für Salzabbau «Nordfeld» nicht entlang der Parzellengrenzen, sondern durchquert die entsprechenden Parzellen (Nrn. 455, 456, 493, 522, 523, 525, 526, 527, 528, 529, 535, 537 und 538).

Da eine mögliche Versalzung des Grundwassers mit technischen Massnahmen verhindert werden kann und dieses Risiko auch bei einem Störfall aufgrund von Überwachungsmassnahmen als gering eingeschätzt wird, steht der Salzabbau nicht entscheidend im Konflikt mit den Interessen der Grundwassernutzung.

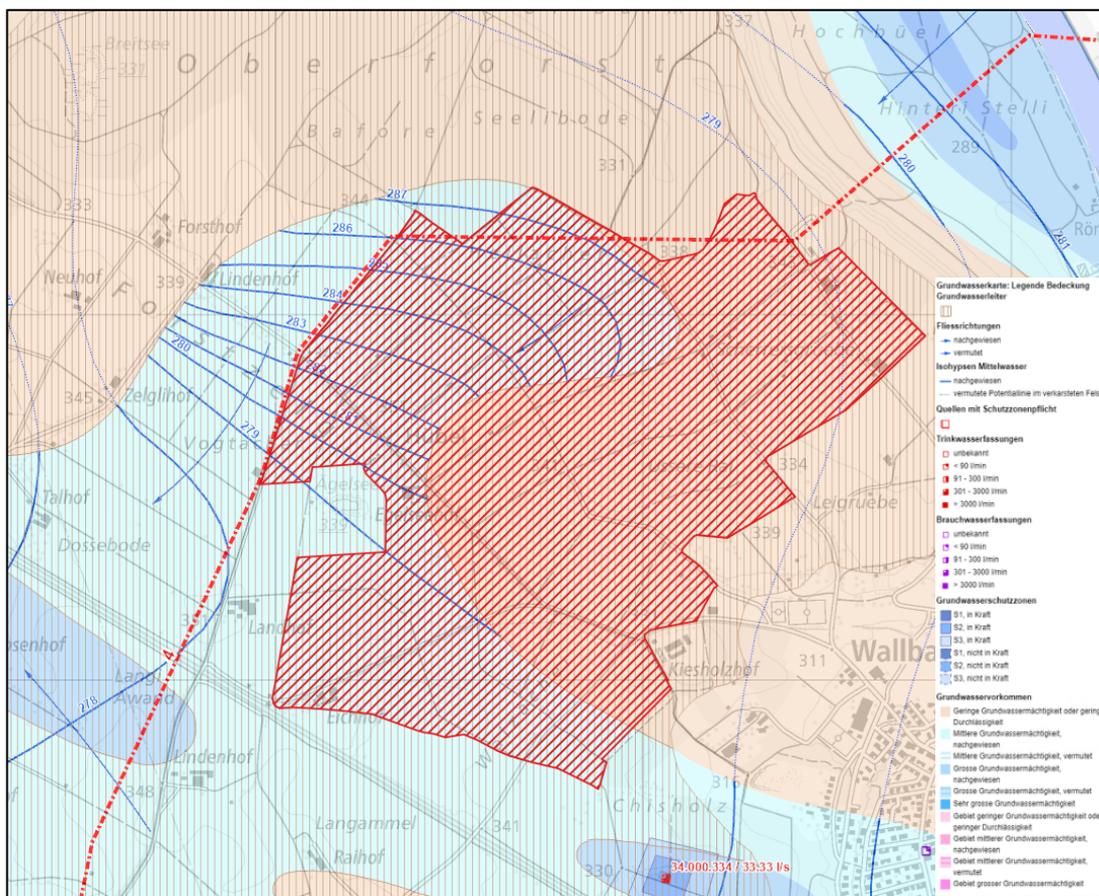


Abbildung 5: Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und Grundwasserkarte AGIS

## 4.6 Materialabbau

Wie nachfolgende Abbildung zeigt, tangiert die geplante Zone für Salzabbau «Nordfeld» das im Richtplan als Zwischenergebnis aufgeführte Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung «Zeiningen – Innerer Kieslig». Die Überschneidungsfläche beträgt ca. 1.4 ha.

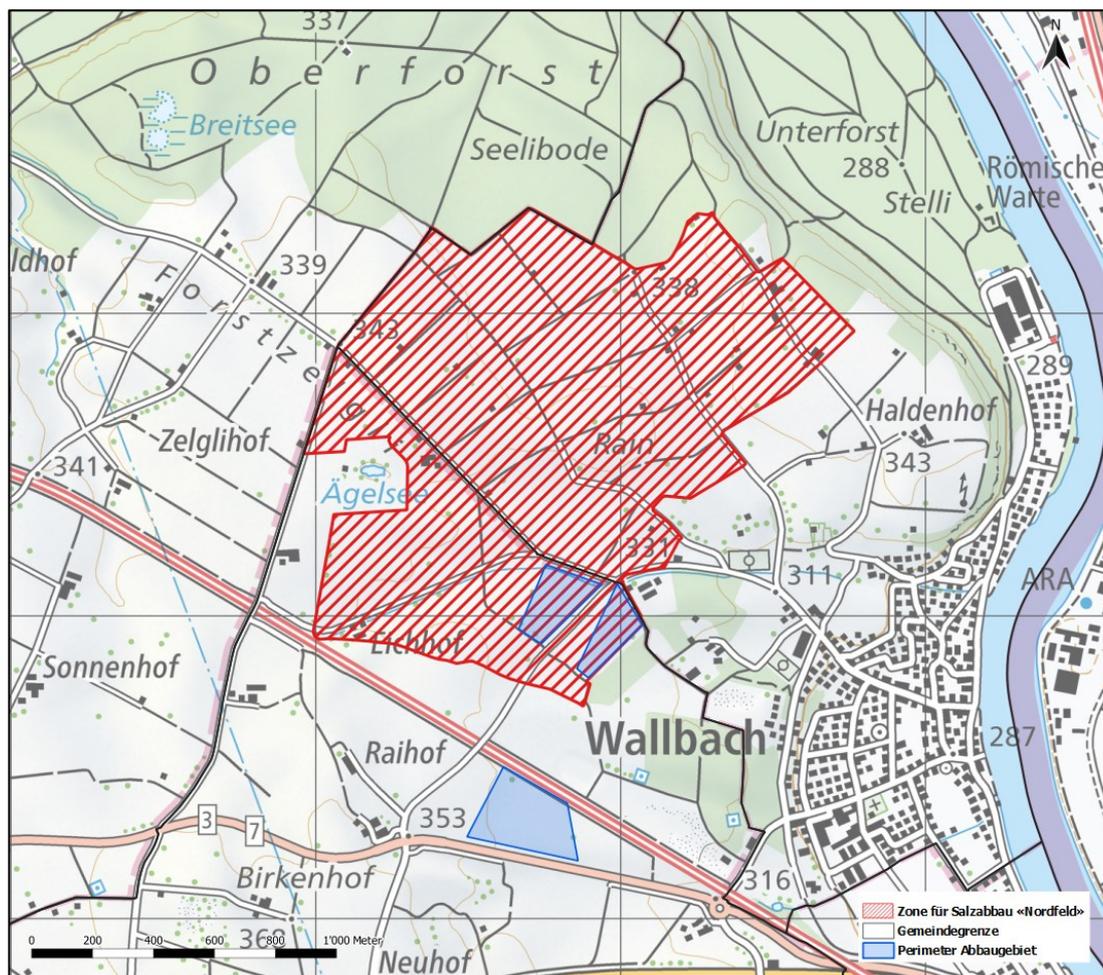


Abbildung 6: Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung (blau)

Kiesabbau und Salzabbau schliessen sich nicht gegenseitig aus, bedürfen aber einer überlegten Koordination.

Sollte die Salzgewinnung zeitlich vor dem Kiesabbau stattfinden, sind nach der Betriebsphase die Transportleitungen im Rahmen eines allfällig nachgelagerten Kiesabbaus zu entfernen.

Der § 4 Abs. 2 des kantonalen Nutzungsplans für das Solfeld «Nordfeld» fordert die Koordination der beiden Abbauvorhaben. Gemäss § 9 müssen neben den oberirdischen Bauten und Anlagen auch die unterirdischen im Bereich von Kiesreserven nach Abschluss des Salzabbaus von der Konzessionärin entfernt werden.

## 4.7 Historische Verkehrswege und Archäologische Fundstellen

Der kantonale Richtplan schreibt den Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, Kulturgüter, historischer Verkehrswege und archäologischer Fundstellen mittels geeigneter organisatorischen und raumplanerischen Massnahmen vor. Ihre Inventare sind bei der Planung und Projektierung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäss dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) und in Abbildung 7 ersichtlich, liegen im Bereich der Zone für Salzabbau «Nordfeld» historische Verkehrswege (historische Verläufe) von lokaler Bedeutung (AG 1640, AG 1644.1 und AG 1645). Die zur Erschliessung der einzelnen Bohrplätze notwendigen Transportleitungen (siehe Kapitel 3.2) sollen gemäss dem sich in Bearbeitung befindenden Richtplaneintrag (Kapitel V 2.2) in der Regel entlang von bestehenden Flurwegen erdverlegt werden, wobei keine historischen Verkehrswege mit Substanz tangiert oder gequert werden. Im Bereich der Zone für Salzabbau «Nordfeld» befindet sich kein historischer Verkehrsweg mit Substanzschutz. Die noch vorhandene Substanz vom Verkehrsweg «Wallbach - Rain» (AG 1645) wird nicht in die Zone für Salzabbau «Nordfeld» aufgenommen. Die Zone für Salzabbau «Nordfeld» kommt lediglich bis an diesen Wegrand zu liegen.

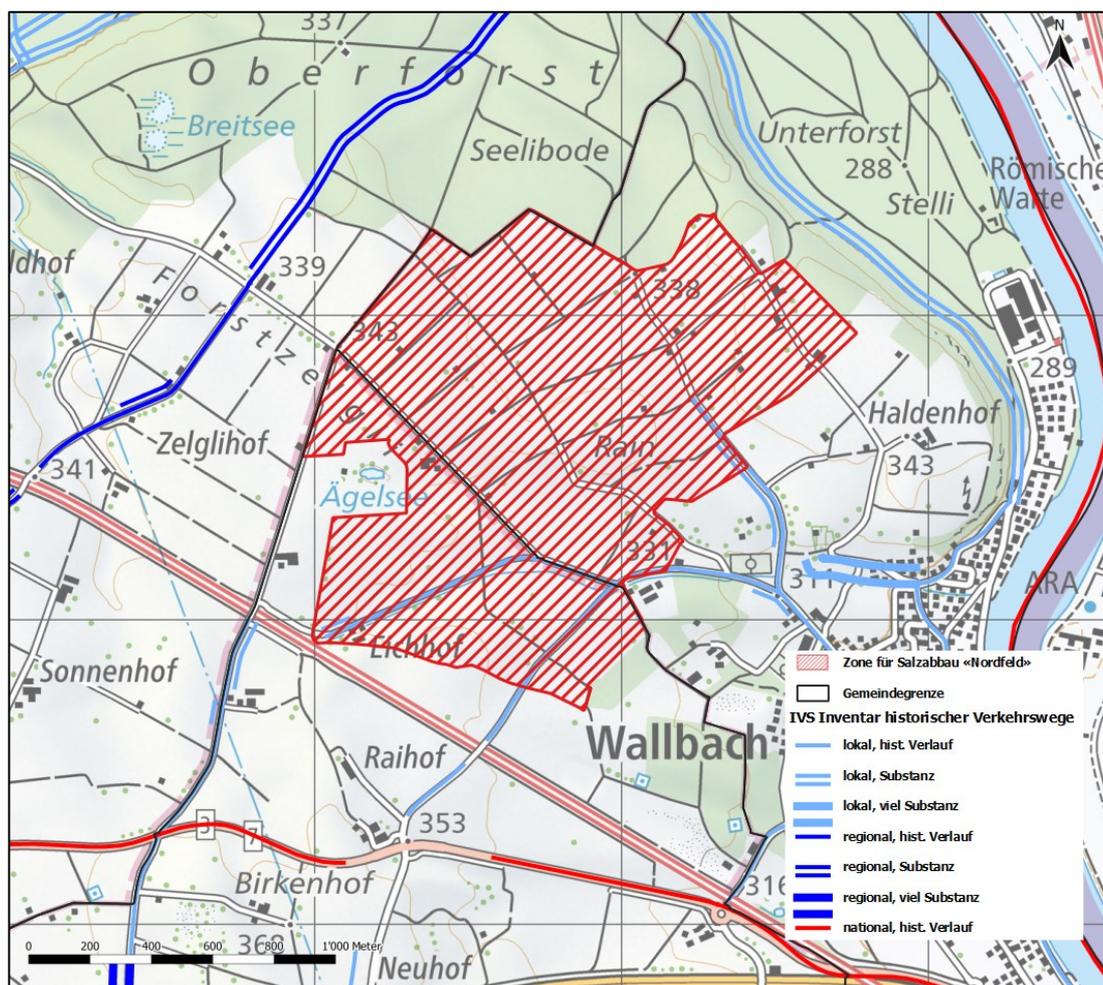


Abbildung 7: Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und IVS

In der Zone für Salzabbau «Nordfeld» befinden sich ausserdem mehrere bekannte archäologische Fundstellen (siehe Abbildung 8). Bohrungen bei solchen Fundstellen sind nicht generell unmöglich, es ist jedoch vorgängig die Kantonsarchäologie zu informieren und diese bei ihren Untersuchungen zu unterstützen. Auch diesem Anliegen wird mit § 10 Abs. 3 des kantonalen Nutzungsplans für das Solfeld «Nordfeld», Rechnung getragen.

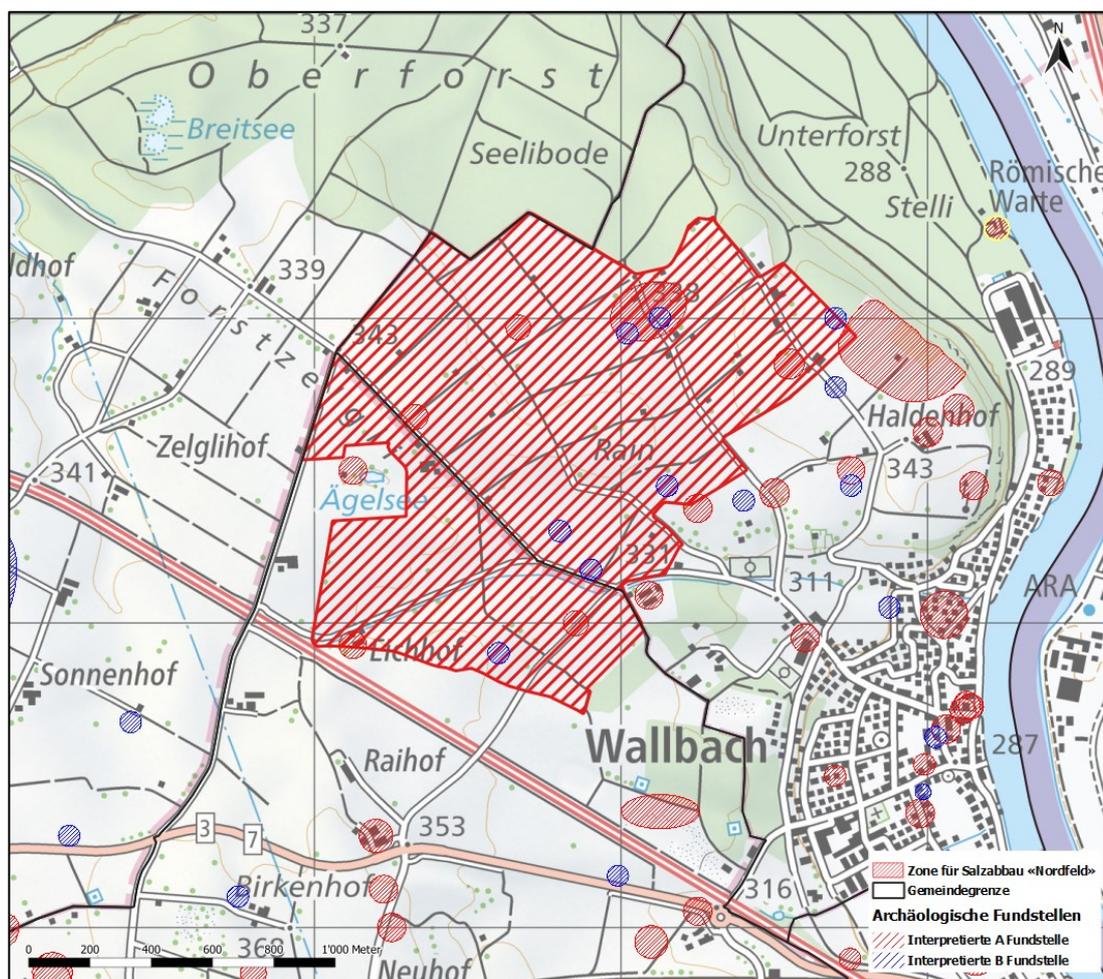


Abbildung 8: Zone für Salzabbau «Nordfeld» (rot schraffiert) und Archäologische Fundstellen

Der Perimeter des vorliegenden kantonalen Nutzungsplans für die Zone für Salzabbau «Nordfeld» tangiert keine Kulturgüter oder historische Verkehrswege von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Eine Interessenabwägung im Rahmen der lokal bedeutenden und vorhandenen Inventare wird im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplans nicht gemacht. Die Bestimmungen gewährleisten, dass sofern Kulturgüter oder historische Verkehrswege im Rahmen des Salzabbaus tangiert werden, entsprechende Vorsichtsmassnahmen getroffen werden und die entsprechenden Amtsstellen beigezogen werden. Letztere müssen im Zweifelsfall eine Interessenabwägung vornehmen.

## 4.8 Sonstige Auswirkungen

### Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NkB)

Um die biologisch hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern, wurden die NkB 1996 im Richtplan festgesetzt. Sie sind vom Kanton und den Gemeinden angemessen zu schützen.

Bei der Standortwahl resp. der Abgrenzung der geplanten Zone für Salzabbau «Nordfeld», wurde auf die NkB Rücksicht genommen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die physischen Eingriffe in die sensiblen und schützenswerten Gebiete, welche insbesondere während der Bauphase der Salzgewinnung nötig wären, die Lebensgrundlage der Tier- und Pflanzenarten temporär beeinträchtigen könnten. Aufgrund der kleinflächigen und nur vorübergehenden Eingriffe (Bohrplätze) sowie der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist jedoch für keine Art eine ernsthafte Gefährdung zu erwarten. So ist der Ägelsee und seine nähere Umgebung, welcher in einem NkB liegt, nicht Teil der Zone für Salzabbau «Nordfeld» und entsprechend auch nicht Teil des kantonalen Nutzungsplans. Somit besteht kein Interessenkonflikt zwischen dem Salzabbau und dem NkB.

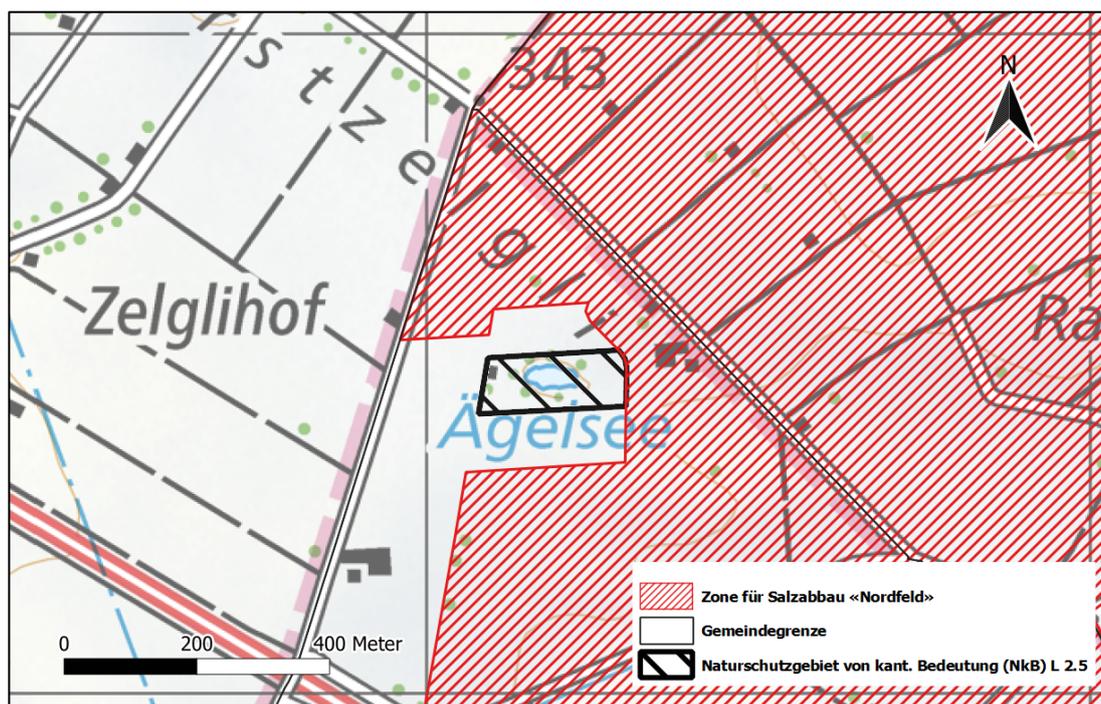


Abbildung 9: Abgrenzung Zone für Salzabbau «Nordfeld» im Bereich des NkB Ägelsee

Bei der Abgrenzung der Zone für Salzabbau «Nordfeld» in der Umgebung vom Ägelsee (NkB), wurde insbesondere der Bereich B (Nährstoffpufferzone und engerer Landlebensraum angrenzend an das Fortpflanzungsgewässer) des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung berücksichtigt. Aufgrund dessen liegen die Parzellen Nrn. 561, 564, 566, 567, 580, 588, 589, 590 und 592, welche

den Ägelsee umgeben, nicht in der Zone für Salzabbau «Nordfeld». Im Osten des Ägelsees begrenzt die Wegparzelle Nr. 557 (inkl.) die Zone.

### **Verkehrsinfrastruktur**

Vom Salzabbau resp. der Zone für Salzabbau «Nordfeld» und dem zugehörigen Korridor für die Transportleitung sind gewisse Kantonsstrassen, kommunalen Erschliessungsstrassen sowie die SBB-Linie betroffen.

Der in den Bau- und Bohrphasen erzeugte projektbedingte Mehrverkehr ist gering und liegt bei wenigen Bautransporten pro Tag. Die Bautransporte sollen via Kreuzung K292 und K493 über die SBB-Brücke in das Nordfeld erfolgen (siehe Abbildung 10). Die Bautransporte werden fast ausschliesslich tagsüber ausgeführt. Die Erschliessungsstrassen werden in dieser Zeit grundsätzlich nicht stärker beansprucht, als dies bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen erfolgt. Trotzdem muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahren aufgezeigt werden, ob für sensible Infrastrukturanlagen (wie z.B. die voraussichtlich beanspruchte SBB-Brücke), zusätzliche Massnahmen zu deren Schutz ergriffen werden müssen. In der Betriebsphase beschränkt sich der projektverursachte Verkehr auf einen Personenwagen, der täglich für Unterhaltsarbeiten unterwegs ist (siehe dazu auch Beilage B4 Kapitel 6).

Die Transportleitung (Korridor) quert an diversen Stellen Kantonsstrassen oder die SBB-Linie:

- SBB-Linie: südlich der Riburg am Anfang des Waldes westlich des Bahnhofs Möhlin sowie südöstlich des Talhofs
- K495: südlich der Riburg bei der Bahnunterführung
- K292: beim Kreisel mit der K495 sowie bei der Einmündung eines Flurweges (Parzellen Nr. 1394) östlich von Möhlin
- K494: südöstlich vom Haldehof

Die Querung dieser kantonalen und nationalen Verkehrsinfrastrukturanlagen ist umsetzbar. Die technischen Lösungen sind im nachgelagerten Baugesuchverfahren detailliert aufzuzeigen und so umzusetzen, dass die Infrastrukturen in ihren Funktionen nicht eingeschränkt werden. Auch potenzielle Ausbauten der Verkehrsinfrastrukturen dürfen durch die Querungen nicht verhindert werden. Für die Querung der SBB-Linie muss gemäss Art. 18m EBG die Zustimmung des Eisenbahnunternehmens vorliegen, und das Bundesamt für Verkehr (BAV) angehört werden. Vorabklärungen haben ergeben, dass die SBB die Querungen als genehmigungsfähig erachtet. Das Verkehrskonzept, für die in der Bau- und Bohrphase bedingten Bautransporte, ist im Rahmen des Baugesuchverfahrens detailliert zu klären.

Ausserdem überschneidet der Transportkorridor entlang der Autobahn A3 teilweise deren Baubeschränkungsfläche («Baulinien Nationalstrassen»). Für die Unterschreitung der Baubeschränkungslinie wurde der Schweizer Salinen AG seitens ASTRA eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt. Wie bei den oben genannten Verkehrsinfrastrukturanlagen, muss auch bei der Autobahn A3 die Transportleitung so

geplant werden, dass die bestehenden Infrastrukturanlagen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt und potenzielle Ausbauprojekte nicht verhindert werden.

### **Verkehrsaufkommen**

Für die Erschliessung des «Nordfeld» sind Bautransporte notwendig. Details dazu sind der Beilage B4 zu entnehmen. Generell erfolgt die Zu- und Wegfahrt für das «Nordfeld» über den jeweils kürzesten Weg von bzw. zu der nächsten übergeordneten Verkehrsachse. Dies entspricht für das Solfeld «Nordfeld» der Kantonsstrasse K292 (Landstrasse), welche sich von Ost nach West durch das gesamte Konzessionsgebiet erstreckt und im Westen mit dem Anschluss Rheinfelden in kurzer Distanz eine direkte Anbindung an die Nationalstrasse bietet (siehe Abbildung 10). Aktuell laufen Abklärungen mit der SBB bezüglich einer potenziell erforderlichen Ertüchtigung der Brücken, die die Bahnlinien überqueren, damit diese für die Bautransporte genutzt werden können. Generell ist festzuhalten, dass gemäss den Bestimmungen in § 7 Abs. 1 lit. c des kantonalen Nutzungsplans für das Solfeld «Nordfeld» Transportfahrten grundsätzlich tagsüber stattfinden müssen. Darüber hinaus werden die Personen- und Bautransporte möglichst siedlungsverträglich abgewickelt und auf unnötige Fahrten wird verzichtet, womit Art. 3 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), welcher den Schutz von Wohngebieten vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung oder Lärm fordert, Rechnung getragen wird. Das endgültige Erschliessungsregime wird im Rahmen des Baugesuchsverfahrens festgelegt und vom zuständigen Gemeinderat bewilligt.

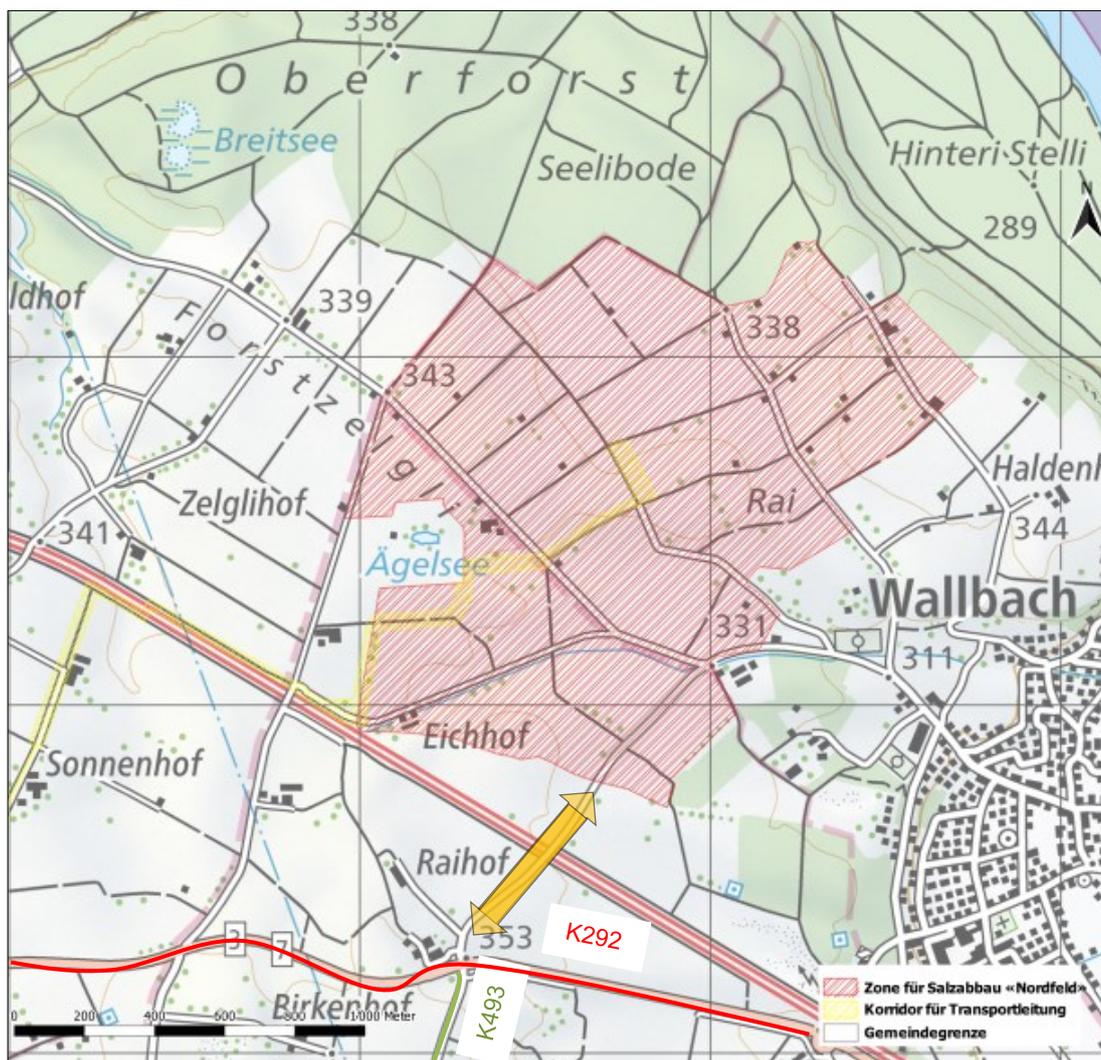


Abbildung 10: Geplante Verkehrsführung Bautransporte während der Bau- und Betriebsphase (oranger Pfeil)

Die geförderte Sole fliesst emissionslos via unterirdische Transportleitung von den Solfeldern zum Produktionsstandort bei der Riburg (siehe Kapitel 2.2.4). Nach Aufbereitung der Sole am Produktionsstandort gelangt das Salz via LKW und Bahn zu den Kunden. Zudem finden und werden auch zukünftig LKW-Fahrten zu den Solfeldern stattfinden, um die mit gesättigter Sole gefüllten Kavernen (von stillgelegten Solfeldern) mit Restschlamm aus der Salzproduktion zu füllen. Das Verkehrsaufkommen ist von den effektiven Verkäufen abhängig und unterliegt Schwankungen (siehe Kapitel 2.2). Was das künftige Verkehrsaufkommen von der Riburg ausgehend anbelangt, ist grundsätzlich keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation zu erwarten.

Zur Erfüllung des Auftrags der Sicherstellung der Landesversorgung mit Salz im Auftrag der Bürgerinnen und Bürger der Schweiz, muss die Schweizer Salinen AG Redundanzen vorsehen. Aktuell wird diese strategische Redundanz über die zwei

Hauptabbaukantone Aargau und Basel-Landschaft gewährleistet. Die Förderkapazitäten werden so ausgelegt, dass der mittlere Salzbedarf der Schweiz auch durch einen einzelnen der beiden Kantone abgedeckt werden könnte, falls in einem der beiden Kantone Verzögerungen in den Bewilligungsverfahren oder der Zugang zu den Salzressourcen aus anderen Gründen nicht möglich wäre. Das bedeutet, dass die Förderkapazitäten beim Standort Riburg im Notfall rund 500 kt/a abdecken muss (siehe Kapitel 2.2). Dieser maximale Salzbedarf kann bereits heute (bis ca. 2035) mit dem Standort Riburg abgedeckt werden.

Tabelle 1: Gegenüberstellung Verkehrsaufkommen pro Jahr, ab Produktionsstandort Riburg (die Anzahl Wagen pro Zug kann sehr unterschiedlich sein, daher werden die Anzahl Bahnwagen angegeben)

Szenario	Zeitraum	Salzproduktion [kt]	LKW-Fahrten	Bahnwagen in Stück
Erfahrungswerte (Durchschnitt pro Jahr)	2018-2023	215	7'500	1'800
Erwartete Werte (Durchschnitt pro Jahr)	2024-2075	215	7'500	1'800
Notfallszenario (Maximalwerte pro Jahr)	2025-2075	500	16'500	5'000

## 5 Interessenabwägung

Wenn raumwirksame Tätigkeiten Handlungsspielräume bieten, stehen die Behörden in der Pflicht, eine Interessenabwägung vorzunehmen (Art. 3 RPV). Eine Interessenabwägung wurde auf der Stufe des Richtplanverfahrens und den vorliegenden kantonalen Nutzungsplanunterlagen (inkl. den beiliegenden UVB) ausführlich durchgeführt. Die Interessen der verschiedenen Umweltbereiche, wie beispielsweise der Landwirtschaft sowie der Natur und Landschaft stehen dabei nicht in Widerspruch zum Salzabbau resp. der Zone für Salzabbau «Nordfeld». Bei den Beeinträchtigungen in die verschiedenen Umweltbereichen handelt es sich primär um temporäre Eingriffe, deren Auswirkungen mit gezielten Massnahmen und Vorgaben minimiert werden können. Nach Beendigung der Salzgewinnung lässt sich das Gebiet «Nordfeld» wieder

in seinen Ausgangszustand zurückführen. In Anbetracht der besonderen Eignung des Möhliner Felds für den Salzabbau, des bisherigen Salzabbaus und der damit verbundenen Akzeptanz bei der Bevölkerung in dieser Region, bietet das Gebiet «Nordfeld» ideale Voraussetzung für die Salzgewinnung.

Zusammenfassend bestehen keine raumwirksamen Interessenskonflikte. Die in den vorliegenden Planunterlagen dargelegten raumwirksamen Abstimmungsbedarfe, sind wie in den einzelnen Kapiteln beschrieben, in den nachgelagerten Verfahren zu klären.

## 6 Planbeständigkeit

Gemäss § 10 Abs. 1 BauG kann der Grosse Rat kantonale Nutzungspläne erlassen, soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern; insbesondere zur langfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien.

Die Interessenabwägung gemäss Kapitel 4 zeigt auf, dass im ausgewiesenen Perimeter der Zone für Salzabbau «Nordfeld», die verschiedenen raumplanerischen Belange aufeinander abgestimmt werden können. Da ein nationales und kantonales Interesse daran besteht, dass die Salzversorgung in der Schweiz langfristig gesichert ist, ist das Gebot der Plan- und Rechtsbeständigkeit gewahrt.

## 7 Planungsablauf / Verfahren

### 7.1 Begehren um Erlass des Nutzungsplans

Wie in Kapitel 5 beschrieben, kann gemäss § 10 Abs. 1 BauG der Grosse Rat kantonale Nutzungspläne erlassen, soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern. Demnach erstellt das zuständige Departement die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden.

### 7.2 Mitwirkung und öffentliche Auflage

Nach der Verwaltungsinternen Konsultation (VIK) durch die kantonalen Fachstellen, wurde die Anhörung der betroffenen Gemeinden und des Regionalplanungsverbandes vom 23. April 2024 bis am 30. August 2024 durchgeführt (Zusammenarbeit nach Art. 7 RPG, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 BauG). Nachgelagert erfolgt gemäss § 3 BauG das Mitwirkungsverfahren. Das Mitwirkungsverfahren gibt jedermann die Möglichkeit,

Fragen und Begehren zu stellen. Angesprochen sind nicht nur die Grundeigentümer, Parteien und Gruppierungen, sondern alle Einwohner.

Nach Auswertung der Mitwirkungseingaben resp. allfälligen Anpassungen der Entwurfsakten, legt das zuständige Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau legt die Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Die öffentliche Auflage dient der frühzeitigen Orientierung der Bevölkerung über ein Planungsvorhaben und gibt denjenigen Personen, welche ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen die Möglichkeit, innerhalb der Auflagefrist Einwendung zu erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die eingegangenen Einwendungen auf Grund von Anträgen einer Stelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung des Entwurfs befasst hat. Die Einwendungsentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben (§ 10 Abs. 5 BauG).

### 7.3 Botschaft und Beschluss Grosser Rat

Nach allfälligen Bereinigungen aufgrund der öffentlichen Auflage verabschiedet der Regierungsrat die Botschaft zuhanden des Grossen Rats. Der Grosse Rat beschliesst über die kantonale Anpassung des Nutzungsplans (Art. 26 Abs. 1 RPG).

## *Beilagenverzeichnis*

- B1 Kantonaler Nutzungsplan Salzabbau «Nordfeld», Nutzungsplan 1 : 5'000
- B2 Kantonaler Nutzungsplan Salzabbau «Nordfeld», Nutzungs- und Schutzbestimmungen
- B3 Projektbeschrieb Salzabbau «Nordfeld»
- B4 Umweltverträglichkeitsbericht Salzabbau «Nordfeld»
- B5 Basiskonzept für Wiederherstellungs-, Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen für das Solfeld «Nordfeld» mit Transportleitung
- B6 Schweizer Salinen Bedarfsplanung 2075, vom 05.11.2015